

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen:

Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, sofern diese nicht ganz oder teilweise durch Regelungen ersetzt werden, die auf der Vorderseite schriftlich fixiert sind.

II. Vertragsabschluss:

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde: sie gelten durch Auftragserteilung, Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber durch die Annahme unserer Lieferung oder Leistung als angenommen. Einkaufsbedingungen des Käufers/ Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von diesen Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

III. Preise Zahlungsbedingungen:

1. Sofern in den vereinbarten Einzelaufträgen keine anderen Bedingungen vereinbart werden, verstehen sich die Preise ohne Fracht und Verpackung.

2. Preise, die auf Basis anderer Währungen errechnet wurden, werden zum Kurs am Tage der Lieferung umgerechnet.

3. Zahlungen sind generell innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto fällig.

4. Der Käufer der Ware ist nicht berechtigt, wegen etwaiger eigener Gewährleistungsansprüche den Kaufpreis zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten oder sonstigen Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofort sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen können wir in diesem Fall Nachnahme oder Vorkasse verlangen oder unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche gegen uns vom Vertrag zurücktreten.

6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen abzutreten.

IV. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferumfang:

1. Die angegebene Lieferzeit gilt stets nur als annähernd vereinbart. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klärung aller kaufmännischen und technischen Details des Auftrages.

3. Im Falle höherer Gewalt oder leichtfahrlässig verschuldeter Beeinträchtigung unserer Liefermöglichkeit sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Havarie von Schiffen, oder sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Zu- oder Untertreterin eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

4. Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig. Wir behalten uns auch vor, bei Containerbestellungen aus Auslastungsgründen mehr oder weniger als die bestellten Mengen zu liefern.

V. Versand, Gefahrübergang, Abnahme:

1. Der Versand der Ware erfolgt zu Lasten und Gefahr des Käufers.

2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und nur zu dessen Lasten abgeschlossen.

3. Verzögert sich der Versand der Ware infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an den Käufer über. In diesem Falle sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Käufer die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat in Rechnung zu stellen.

4. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Käufer, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII, entgegenzunehmen.

5. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abnahme der Ware und der Zahlung des Kaufpreises, nicht nach, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen bei laufender Rechnung (Kontokorrent) die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Käufer und dessen Konzernunternehmen jetzt oder zukünftig zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Der Käufer ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt und nur, wenn er sich gegenüber uns nicht in Verzug befindet.

3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen: die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich wir und der Käufer jetzt schon darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen an uns, die wir die Übereignung annehmen, übergeht. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Umfang des Verhältnisses des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sog. Einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im anderen Falle, d.h. bei Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

5. Bei Weiterverkauf gegen Barzahlung tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Ware, wobei die Übergabe des Erlöses dadurch ersetzt wird, dass der Käufer den Geldbetrag als Verwahrer besitzt. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer

Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Forderungseinzug. Danach eingehende Zahlungen auf abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns stammenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

7. Der Käufer ist zur Abtretung von Forderungen in keinem Falle befugt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir dies nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns zu verwahren. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die auf uns übergangenen Forderungen hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen von dem Zugriff Dritter zu unterrichten. Uns zur Abwehr entstehende Kosten trägt der Käufer.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Abzahlungsgesetz findet Anwendung.

VII. Gewährleistung:

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Rügen wegen erkennbarer Mängel oder wegen Minder- oder Falschlieferungen werden von uns nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes mit genauer Begründung schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung - spätestens aber innerhalb von 3 weiteren Tagen - schriftlich zu rügen; nach Ablauf von 4 Wochen seit Eingang des Liefergegenstandes beim Käufer ist die Rüge verborgener Mängel ausgeschlossen. Bei Auftreten von Mängeln ist der Verkauf des Liefergegenstandes sofort einzustellen, es sei denn, der Käufer übernimmt alle damit verbundenen Risiken und Haftungen.

2. Bei berechtigten Beanstandungen liefern wir nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz oder bessern nach. Hierfür hat uns der Käufer eine angemessene Frist zu gewähren.

Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird sie nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt, so hat der Käufer nur einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung).

3. Beanstandete Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, nach unserer Wahl zur Besichtigung bereitzuhalten oder an uns in der dazugehörigen Originalverpackung fracht- bzw. portofrei einzusenden.

4. Ersetzte Ware wird unser Eigentum.

5. Im Falle berechtigter Beanstandungen tragen wir nur die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

6. Wir leisten keine Gewähr für Mängel, die auf Umstände wie ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; Bedienungs- der Wartungsfehler, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung sowie natürliche Alterung und Verschleiß zurückzuführen sind, es sei denn, diese Umstände beruhen auf einem Verschulden unsererseits, was der Käufer zu beweisen hat.

7. Unsere Gewährleistungsverpflichtung erlischt - wenn die Ware von fremder Seite verändert worden ist und der Schaden in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer solchen Veränderung steht. Ferner erlischt unsere Gewährleistungspflicht, wenn uns von Seiten des Käufers grundlos der Zutritt zu den Betriebsräumen zum Zwecke der Besichtigung oder Beseitigung eines Mangels verwehrt wird.

8. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden abzusichern, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

9. Sämtliche Ansprüche gegen uns - gleich, aus welchem Rechtsgrund - verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang auf den Käufer. Für Ersatzstücke und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, bei Einsatz des Teiles im Mehrschichtbetrieb halbiert sich diese Zeiten.

VIII. Haftung:

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch sämtliche Schadenersatzansprüche sowie Rücktritts- und Kündigungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz.

2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird - wenn der Käufer Vollkaufmann ist - durch unseren Sitz bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Käufers. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wird ausgeschlossen.

X. Datenschutz:

Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern und für eigene Auswertungen zu verarbeiten.

XI. Teilunwirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; es gilt vielmehr anstelle einer etwa unwirksamen Klausel das als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise den Zweck der unwirksamen Klausel gleichkommt.